



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Die deswegen von Chur-Mayntz proponirte Puncta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Junius.

Methodus sollte nach der , von denen Schwedischen übergebenen Lista , welche nach denen Craysen abgetheilt war , in Obacht genommen werden: Dergestalt, daß die ernannten Reichs-Deputati, eines jedweden Gravati Ansuchen und Begehren, auch desselben Fundamenta und Rationes, ex Instrumento Pacis, und wie es damit bewand sey, beleuchten, erwegen, und nach Befinden versuchen sollten, ob die Sache per amicabilem Compositionem beyzulegen, oder ad Ordinarium zu remittiren sey? zu welchem

Behuff, von denen Schweden die gedachte Lista, wie solche sub N. IV. zu lesen ist, extradiret: Dahingegen von Catholischer Seite, gleichfalls ein Catalogus Restituendorum, wie ab N. V. & VI. erhellet, exhibiret wurde: Desgleichen kam auch eine Specification etlicher Fälle, Inhalts N. VII. ein, da einige Protestirende ihre Restitution gegen andere Protestirende suchten.

1649.
Junius

N. I.

Proponenda in Consiliis circa Punctum AMNESTIÆ & GRAVAMINUM.

N. I.
Puncta Deliberationis.

Demnach hier, ob defectum solennium requisitorum keine verbindliche Reichs-Conclusa gemacht, vielweniger die zu Münster gebührend eingerichtete, oder sonst in dem Frieden-Schluss selbstenthaltene geändert noch abgethan werden können: und ohne das kein kürzerer Weg, als der Processus summarissimus und der arctior Modus exequendi ist, zu erdencken; Gleichwohl davor gehalten werden will, daß, ohnerachtet die hiesige Tractaten allein auf die Exauktion und Evacuation angesehen, und darum den Herren Generalen auch allein vertrauet, jedoch etwas de puncto Amnestiæ & Gravaminum, gleichwohl keinen Theil sive Restituentium sive Restituendorum verfänglich, geredt, und auf Mittel, wie und wann dessen Execution zu befördern, oder der zu sehr erhöhten Præzendenten Ungestimmigkeit zu steuern? gedacht werden solle; Als ist die Frage:

1) Ob die allerseits einkommene Memorialia, pro meliori informatione, ohne welche in dergleichen schwer-wichtigen Sachen nicht wohl verfahren werden kan, ad Dictaturam zu geben?

2) Ob besagte Memorialia, cum nemo inauditus condemnari possit, dem Gegentheile zu communiciren, und ihm ein Terminus peremptorius zu setzen?

3) Ob zu warten, biß die Responsiones einkommen?

4) Ob nicht hiezwischen alle die einkommene Casus vorzunehmen, und ob sie vermöge des Frieden-Schlusses und Possessionis de Anno 1624. ad Restitutionem gehdrig, zu sehen?

5) Wie solches, oder in den dreyen Reichs-Räthen mit gesamter Hand, oder per certos Deputatos utriusque Religionis, pari numero anzugreifen?

6) Wann die Deputation beliebt worden, und hinc inde vielleicht einer interessiret seyn sollte, ob dem ein ander, und wie und durch wem er zu substituiren?

7) Ob diese schwere Sache der Deputatorum Bescheidenheit heimzugeben, oder ob ihnen eine gewisse Instruction zu machen?

8) Weil dieselbe nicht anders, als Krafft des Frieden-Schlusses, pure auf das Possessorium gerichtet werden kan, ob ihnen anzubefehlen, daß sie gleich alle Sachen die a Petitorio dependiren, und mit dem Possessorio Anno 1624. nichts gemeines haben, mit einem gebührenden Verweiß zurück geben sollen?

9) Nach-

1649.
Junius.

9) Nachdem mehrentheils Possessoria in den einkommenden Casibus, auch illis, in quibus quaedam apparentia Possessionis conspici potest, dubia und streitig, was denen Deputatis vor Regula vorzuschreiben, zu der wahren Beschaffenheit zu gelangen, praesertim cum Possessio facti sit, non Juris, nec praesumatur, sed probari debeat.

1649.
Junius.

10) Ob, in Erwägung, sich in den einkommenden Casibus viel mixti, und sowohl mit dem Petitorio als Possessorio involviret befunden, und die Separatio schwerlich gemacht werden kann, solche auszusetzen, oder cum Petitorio zu decidiren?

11) Ob den Deputatis Gewalt zu geben, sowohl den plus petentibus & animosis Restituendis als morosis Restituentibus zuzusprechen, und so gar mit Straffen anzusehen?

12) Ob nicht ein Terminus zu setzen, & post hunc, Exclusio decernenda?

13) Ob die Herren Generals hier zwischen feyren, und mit dem puncto Exauctorationis & Evacuationis inhalten?

14) Wie den Unschuldigen, und von wem die Schäden, an à plus petentibus & animosis Restituendis, an à morosis Restituentibus, gut gemacht werden sollen?

N. II.

Resolutio oder Conclusum auf vorhergegangene Session, Deliberation, Re- & Correlation der 3. Reichs-Räthen, circa Modum agendi in praesenti Noribergensi Tractatu, de puncto Amnestiae & Gravaminum.

N. II.
Conclusum
über vorstehende 14.
Puncta.

Demnach unter andern Sachen, auf den hiesigen Nürnbergischen, zwar allein den punctum Exauctorationis & Evacuationis gemeyneten und ausgeschriebenen und bloß den Herren Generalen committirten Tractaten, auch dieses vorkommen, daß man nothwendig, ob der Punctus Amnestiae & Gravaminum, in allem recht exequiret, und die Liquida cum dubiis nicht verwickelt, und daher diejenigen, so sich theils bey den Herren Kayserlichen, theils bey den Herren Schwedischen und den Churfürstlich-Maynßischen Reichs-Directorio vielfältig angeben, sich billig und rechtmäßig beschweret befunden sehen müssen. Endlich solches von den Herren Kayserlichen, Königlich, Chur- und Fürstlichen, wie auch übriger Stände, Räthen, Bottschaften und Gesandten für rathsam, und zu Beschleunigung der Sachen dienslich befunden worden, dero Gestalt, daß das Churfürstliche Maynßische Directorium sich belieben lassen solle, wohl-ermeldte der Chur-Fürsten und Stände zur Zeit anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zusammen zu fordern, und de MODO, wie dieses schwehr-wichtige Werk anzugreifen und zu erheben sey, deliberiren zu lassen.

Als ist den 17ten Junii Anno 1649. nach vorgehender, den vorigen Tag reiffer Berathschlagung, und heut gebührend vorgenommener Re- und Correlation die Meynung gefallen, wie folget, und zwar zorderst, daß man die Sache allerdings bey dem Frieden-Schluß zu lassen, jedoch die einkommene Casus, ob sie krafft des Friedens, oder ad punctum Amnestiae & Gravaminum gehören, und dero Gestalt, vermöge Articuli Execucionis & arctiorismodi exequendi, zu vollziehen und zu exequiren seyn, so durchgehends zu überlegen, und so weit, daß niemand einiges Unrecht beschehe, zu erkennen habe. Weil auch aus der Herren Schweden Register,